



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Kabel Deutschland GmbH

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Bereich der Kabelnetze ist dem Sektor der Telekommunikation zuzuordnen. Für die Marktregulierung, also auch für die Verhinderung von Marktbeherrschungen, hat der Bund für diesen Sektor die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz, für die Ausführung dieses Rechts sind Bundesbehörden (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – RegTP - und das Bundeskartellamt) zuständig. Dies betrifft auch Fragen der Entgeltregulierung. Nur soweit Belange des Rundfunks betroffen sind, können die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz aktiv tätig werden; was auch der Fall ist (vgl. Antwort zu Frage 1b). Vor diesem Hintergrund lassen sich Fragestellungen hinsichtlich der Marktanteile, hinsichtlich einer etwaigen Monopolisierung auf dem Markt oder hinsichtlich etwaiger Konzentrationen im Bereich von Gesellschafterstrukturen durch die Landesregierung nur bedingt behandeln.

- 1. Ein wesentlicher Anbieter von Übertragungsdienstleistungen mittels Kabel in Deutschland ist die Kabel Deutschland GmbH. Ist der Landesregierung bekannt, welchen Anteil am Gesamtmarkt der Kabelanbieter die KDG als Kabelnetzbetreiber hält?**
 - a) Wenn ja, wie hoch ist dieser und welche Konkurrenzunternehmen mit welchen jeweiligen Anteilen am Gesamtmarkt gibt es in Schleswig-Holstein?**
 - b) Welche medienpolitischen Konsequenzen folgen aus Sicht der Landesregierung aus diesem Umstand?**
 - c) Welche verbraucherpolitischen Konsequenzen folgen aus Sicht der Landesregierung hieraus?**

Antwort zu Frage 1 a):

Nach Angaben der Kabel Deutschland GmbH (KDG) sind von insgesamt ca. 15,3 Mio. Haushalten mit Kabelanschluss in Deutschland ca. 6,3 Mio. Haushalte indirekte Kunden der KDG. 3,4 Mio. Haushalte werden direkt von der KDG versorgt. Dies entspricht nach Darstellung der KDG einem Marktanteil von 9,5% aller Haushalte in Deutschland, wobei die KDG nur in sechs der insgesamt neun Regionen als Kabelanbieter aktiv ist (Schleswig-Holstein/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen/Bremen, Berlin/Brandenburg, Sachsen/Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz/Saarland, Bayern).

Die weiteren sechs in Schleswig-Holstein auf Netzebene 4 (Weiterleitung an die einzelnen Empfänger in den Wohnungen) tätigen Kabelanlagenbetreiber sind im Internetangebot der ULR (www.ulr.de) mit Verweisen dargestellt.

Auf der Netzebene 3 (Weiterleitung der Signale im Breitbandkabel im öffentlichen Weg von der Empfangsstelle zum Übergabepunkt an die Netzebene 4 sind in der Region Hessen die Firma Iesy (1,8 Mio. Haushalte, 1,2 Mio. Kunden), in der Region Baden-Württemberg die Firma Kabel BW (3,4 Mio. Haushalte, 2,3 Mio. Kunden) und in der Region Nordrhein-Westfalen die Firma ish (5,6 Mio. Haushalte, 4,0 Mio. Kunden) aktiv. Die KDG hat sich nach längeren Verhandlungen mit den drei Kabelnetzbetreibern auf eine Verschmelzung zu einem Unternehmen geeinigt. Die Übernahme durch KDG bedarf noch der kartellrechtlichen Genehmigung; das Verfahren ist beim Bundeskartellamt anhängig.

Antwort zu Frage 1 b):

Die Sicherung der Vielfalt von Programmangeboten erfordert medienpolitische Konsequenzen. Diese sind bereits gezogen in den rundfunkrechtlichen Regelungen zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen und zur Zugangsfreiheit (§§ 52 und 53 des Rundfunkstaatsvertrages, §§ 48 ff. Landesrundfunkgesetz). Die Vorschriften enthalten Vorkehrungen, um ein vielfältiges Angebot in analogen und digitalen Kabelanlagen sowie einen diskriminierungsfreien Zugang dieser Angebote zu den Plattformen (zum Beispiel Navigatoren) zu gewährleisten.

Eine Fortentwicklung dieser Regelungen wird gegenwärtig gemeinsam von den Ländern im Zusammenhang mit der anstehenden Vorbereitung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages geprüft. Dabei werden Erfordernisse der Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten - Universaldienst-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 108 S. 21) ebenso berücksichtigt wie die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (BGBl. I 2004 S. 1190).

Antwort zu Frage 1 c):

Aus verbraucherpolitischer Sicht begrüßt die Landesregierung die von den Kabelnetzbetreibern beabsichtigte Modernisierung der Kabelanlagen. Zusammen mit dem Ausbau des digitalen Antennenfernsehens und dem Satellitenempfang stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern drei attraktive

Formen von Übertragungsleistungen zur Auswahl. Diese Entwicklung verbessert den Zugang zur Telekommunikation und erweitert das Angebot der Verbraucherinformation.

- 2. Ist der Landesregierung bekannt, wie sich die Gesellschafterstruktur der Kabel Deutschland GmbH darstellt?**
- a) Falls ja, wie setzt sich diese im Einzelnen konkret zusammen (Bitte nach Anteil an der Gesellschaft, Standort des Hauptsitzes des Anteilseigners und Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft differenziert angeben)?**
- b) Welche medienpolitischen Konsequenzen zieht die Landesregierung hieraus?**
- c) Welche verbraucherpolitischen Konsequenzen hat dies nach Ansicht der Landesregierung?**

Antwort zu Frage 2 a):

Die KDG wurde im März 2003 von einem Konsortium von Finanzinvestoren bestehend aus den Investmentfonds Apax Partners Europe, Goldman Sachs Capital Partners und Providence Equity Partners zu gleichen Anteilen von der Deutschen Telekom AG erworben. Weitergehende Informationen zu den Anteilspartnern liegen der Landesregierung nicht vor.

Antwort zu Frage 2 b):

Auf die Antwort zu Frage 1 b) wird hingewiesen.

Antwort zu Frage 2 c):

Auf die Antwort zu Frage 1 c) wird hingewiesen.